

# BGer 1C 7/2024 vom 5. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_7\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_7_2024)

FR: TF 1C 7/2024 du 5 avril 2024

IT: TF 1C 7/2024 del 5 aprile 2024

## Regeste

Baubewilligung (Parteientschädigung) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung ( Art. 82 lit. a BGG ). Dies gilt auch für die Anfechtung von dessen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt, obgleich sie in der Sache selbst obsiegte (vgl. Urteil 5A\_167/2020 vom 15. Juli 2020 E. 1.1 mit Hinweisen).

### E. 2

Nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG entscheidet die zuständige Abteilung des Bundesgerichts in Dreierbesetzung über die Gutheissung offensichtlich begründeter Beschwerden. Der Entscheid wird summarisch begründet (Abs. 3).

### E. 3

Das Obergericht Schaffhausen räumt in seiner Vernehmlassung ein, es versäumt zu haben, über den Entschädigungsantrag der Beschwerdeführerin zu befinden. Dies ist offensichtlich. Die Rüge der Beschwerdeführerin, der angefochtene Entscheid verletze in diesem Punkt Art. 29 Abs. 1 und 2 BV , ist somit begründet.

### E. 4

Die Beschwerde ist deshalb insoweit gutzuheissen, als Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Die Gerichtskosten werden nach Art. 66 BGG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Abs. 1 Satz 1). Angesichts der Umstände rechtfertigt es sich, auf deren Erhebung zu verzichten. Die unterliegenden Beschwerdegegner haben der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.